

## **62. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 18.3.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 8.Juli 2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 12.Juli 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2020 (Ddf. Amtsblatt Nr. 49 vom 5. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Interessenvertretungen

(1) Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren wird ein Seniorenrat gebildet. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf.

(2) Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung wird ein Behindertenrat gebildet. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Düsseldorf.

(3) Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen wird ein Jugendrat gebildet. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung Düsseldorf Jugendrat der Landeshauptstadt Düsseldorf.“

2. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 4.2.2021 wird § 26 ersatzlos gestrichen. § 27 wird zu § 26.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 18.3.2021 beschlossene 62. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 25.3.2021

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister